

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1877.

N. XIV. Gesetz, die Fischerei betreffend, vom 12. Juli 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Getrübungsreich.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Fischerei in allen Gewässern des Staatsgebietes.

§. 2.

Den Fischen im Sinne dieses Gesetzes sind die Krebse gleich zu achten.

§. 3.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, sowie alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer hiernach als ein geschlossenes anzusehen ist, sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 4.

Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.

Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Jürst. Schm. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVIII.

10

K ausgegeben in **Rudolstadt** am 26. Juli 1877.